

Das Ergebnis des Dialogs zwischen EBF und GEKE „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ (2004)

*Eine Stellungnahme des Kollegiums des
Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule)*

[1] Das Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) freut sich, daß die zweite Runde des Dialogs zwischen der EBF und der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt: GEKE) zu einem solchen Ergebnis geführt hat. Mit den beiden Vorsitzenden der Delegationen hoffen wir, „daß das Ergebnis des Dialogs eine Grundlage für eine Intensivierung unserer Gemeinschaft auf vielen Ebenen sein kann“ (Einleitung S. 1).

[2] Sehr zu begrüßen ist, daß der Dialogbericht, bevor er zu seinem eigentlichen Thema, dem Anfang des christlichen Lebens und dem Wesen der Kirche, kommt, das beiderseitig akzeptierte Verständnis des Evangeliums bekräftigt. Übereinstimmung im Inhalt des Evangeliums ist die entscheidende Grundlage für jede Form von zwischenkirchlicher Gemeinschaft. Wir sind Gott dankbar, daß sie hier erneut im Anschluß an die Leuenberger Konkordie festgestellt werden konnte. Besonders freut es uns, daß zu den Gestalten der Verkündigung des Evangeliums nicht nur das Teilen des Wortes Gottes und das Feiern von Taufe und Abendmahl gezählt wird, sondern auch das „Ausüben der Jüngerschaft und Leben in Eintracht“ (Teil I, Ziffer 3).

[3] Dankbar nehmen wir wahr, daß der Teil, der über den christlichen Glauben und die Taufe handelt, durchgehend den unlösbaren Zusammenhang von Glaube und Taufe und damit die bewußte Beteiligung des Täuflings am Taufgeschehen berücksichtigt. Es waren sich beide Delegationen darin einig, daß in der Taufe die Liebe Gottes und die glaubende Antwort des Menschen zusammenkommen (Einleitung zu Teil II), so wie auch der Glaube selbst zugleich eine gnädige Gabe Gottes und ein Handeln des einzelnen Gläubigen ist (Ziffer 1). Die Taufe wird bezeichnet als „ein Ort, wo Menschen im Glauben zu Gott ‚Ja‘ sagen können, der sie schon im Sieg der Liebe bejaht hat“ (Ziffer 2). In der Taufe, heißt es, legt sich Gott auf seine Gnade fest, und die Getauften lassen sich darauf festlegen (Ziffer 4). „Für den Täufling markiert die Taufe deshalb eine fundamentale Lebenswende“; „aufgrund der Taufe übernimmt der Getaufte persönliche Verantwortung für ein ... Leben in der Gemeinschaft der Glaubenden“ (Ziffer 5). Dies alles sind Aussagen, die vielen Baptisten wesentlich sind und die in ihren Augen eine Taufe von Säuglingen unmöglich machen. Wenn nun laut dem Bericht auch die Delegation der

GEKE mit ihnen übereinstimmt, so entsteht die Frage, warum sie dann noch am Recht der Säuglingstaufe festhält. Leider gibt der Bericht darauf keine Antwort.

[4] In Ziffer 6 wird die Taufe im Anschluß an eine Definition Augustins ein Sakrament genannt. Daß die baptistische Delegation diesem Abschnitt kommentarlos zugestimmt hat, muß verwundern. Es wird den Delegationsmitgliedern doch nicht unbekannt gewesen sein, daß zahlreiche Baptisten in der Tradition Ulrich Zwinglis und Karl Barths die Taufe nur als antwortendes Handeln des Gläubigen verstehen und nicht als gnadenhaftes Handeln Gottes am Täufling. Aber auch denen, die dies für eine verkürzte Tauflehre halten, kann es nicht recht sein, wenn hier das Sakrament als allein durch Wort und Element begründet verstanden wird, der Glaube des Sakramentsempfängers also für das Sakrament offenbar nicht konstitutiv ist. Damit fällt der Bericht hinter das zurück, was er an anderen Stellen über das Zusammengehören von Glaube und Taufe gesagt hat. Das Wort, das zum Element hinzutritt, darf nicht nur als das *verkündigte* Wort, sondern muß als das *geglaubte* Wort verstanden werden.

[5] In Ziffer 3 und 9 des zweiten Teils taucht ein Begriff und Gedanke auf, der mit den übrigen Abschnitten kaum verbunden ist, der jedoch im Schlußteil (IV, Ziffer 10) noch einmal besonders herausgestellt wird – der Gedanke von der prozeßhaften Initiation. Die Taufe, heißt es (Teil II, Ziffer 3), ist „das Zeichen und das zentrale Ereignis der Initiation oder der Anfang des christlichen Lebens, jedoch nicht das Ganze des Anfangs“. Der Anfang des christlichen Lebens stellt demnach einen kürzeren oder längeren Prozeß dar, zu dem mehrere Ereignisse gehören, nämlich außer dem zentralen Ereignis der Taufe noch die Buße, eine anfängliche christliche Unterweisung und die Teilnahme am Abendmahl. Durch diesen Prozeß wird man in die Kirche aufgenommen.

[6] Laut Ziffer 9 von Teil II ist dieser Begriff von prozeßhafter Initiation vor allem für die baptistische Seite von Bedeutung. Aus ihm folgt nämlich entweder, daß Baptisten zwar nicht die Säuglingstaufe, aber doch „die Initiation anderer Christen in Christus und in die Kirche“ anerkennen – wobei vorausgesetzt ist, daß bei den anderen Christen außer der evangeliumsgemäßen Taufe nichts an den nötigen Ereignissen der Initiation fehlt. Oder es folgt daraus, daß Baptisten „die Säuglingstaufe als einen gültigen Teil dieses Prozesses anerkennen..., sofern sie den späteren persönlichen Glauben des Getauften nach sich zieht“.

[7] Aus Ziffer 10 und 11 des vierten Teils wird deutlich, daß der Dialogkommission vor allem an der zweitgenannten Lösung, also an der Anerkennung der Säuglingstaufe durch Baptisten, gelegen war. Sie regt an, durch weitere theologische Arbeit zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Säuglingstaufe

und die Glaubenstaufe „an verschiedenen Punkten innerhalb eines gemeinsam verstandenen Prozesses der christlichen Initiation einzuordnen“. Die Anerkennung der Säuglingstaufe würde dadurch ermöglicht, daß nicht der unterschiedliche Ort der Taufe im Prozeß der Initiation, sondern ihr Vorkommen in einem abgeschlossenen Initiationsprozeß für ihre Gültigkeit als wesentlich angesehen wird. Oder anders gesagt: *Wo* die Taufe im Prozeß der Initiation vorkommt, ist weniger wichtig, als *daß* sie überhaupt in einem vollständigen Initiationsprozeß vorkommt. Entscheidend ist die Vollständigkeit der verschiedenen Ereignisse im Initiationsprozeß und nicht deren richtige Reihenfolge. Deshalb werden die baptistischen Gemeinden in Europa gefragt, ob sie Gläubige, die in einer Kirche der GEKE als Säuglinge getauft wurden, sich aber einer Baptistengemeinde anschließen wollen, nicht einfach aufgrund ihres Bekenntnisses aufnehmen könnten und so die Gültigkeit ihrer Säuglingstaufe „nicht ausdrücklich“ in Frage stellen. Es gelte, „jeglichen Anschein einer Wiedertaufe“ zu vermeiden (Ziffer 11).

[8] Als Kollegium des ThS fragen wir zurück, ob es den Vertretern der GEKE-Kirchen wirklich ausreicht, wenn Baptisten die Gültigkeit der Säuglingstaufe „nicht ausdrücklich“, also nicht explizit durch Verwerfung, sondern nur implizit durch ihre eigene Praxis in Frage stellen. Wir fragen weiter: Können Baptisten nur so „jeglichen Anschein einer Wiedertaufe“ vermeiden, daß sie generell darauf verzichten, Gläubige zu taufen, die schon eine Säuglingstaufe empfangen haben? Es müßten also Gläubige, die durch Studium der Heiligen Schrift zur Erkenntnis kommen, daß nur die Glaubenstaufe evangeliumsgemäß ist, durch Baptisten auf die Gültigkeit ihrer Säuglingstaufe hingewiesen werden. Wir fragen, inwieweit unser baptistisches Zeugnis damit kompromittiert würde.

[9] Darüber hinaus scheint uns die Rede vom Anfang des christlichen Lebens als Prozeß noch nicht klar genug. Wir fragen: Wann ist der Initiationsprozeß abgeschlossen? Mit der ersten Teilnahme am Abendmahl? Mit der Konfirmation? Mit einer Bekehrungserfahrung? Wir fragen auch: Wie verhält sich die „Initiation in Christus und in die Kirche“ zur Mitgliedschaft in einer sichtbaren Ortsgemeinde? Erwirbt man die Kirchenmitgliedschaft bereits durch das erste Ereignis im Initiationsprozeß (z. B. durch die Säuglingstaufe) oder erst durch das letzte (etwa das Bekenntnis eines mündigen Menschen zum Glauben), durch das der ganze Prozeß abgeschlossen wird? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Status des Katechumenen, den wir aus der Alten Kirche kennen? In der Alten Kirche wurde man, bevor man die Taufe und die Gemeinschaft am Tisch des Herrn und damit die volle Zugehörigkeit zur Kirche erhielt, zunächst Katechumen, war damit nicht mehr „Heide“, aber auch noch nicht in vollem Sinne Christ. Die Initiation in Christus und in die Kirche war für den Betreffenden also im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Führen die Überlegungen zur Initiation als

Prozeß vielleicht dahin, daß die beteiligten Kirchen einen solchen Zwischenstatus einrichten sollten? Es würde sich unseres Erachtens lohnen, darüber weiter nachzudenken.¹

[10] Teil III des Berichtes befaßt sich mit dem Wesen der Kirche und sagt vieles, dem wir zustimmen können. Mit Recht wird die Kirche als „Schöpfung des Wortes Gottes“ (Ziffer 1) und „Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben“ (Ziffer 2) verstanden. Es freut uns, daß die Dialogpartner ausdrücklich die Gegenwart der wahren Kirche Christi auf der jeweils anderen Seite anerkennen. Bedauerlich ist jedoch, daß es kaum Beziehungen dieses Teiles mit dem vorangehenden gibt, daß also das Verhältnis von Taufe und Gemeinde nicht erörtert wird. Gerade angesichts des Gedankens von der Initiation als Prozeß hätte man hier über die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zur Gemeinde sprechen müssen. Baptisten betrachten seit jeher den persönlichen Glauben als Voraussetzung dafür, daß jemand in die Gemeinde aufgenommen wird und in ihr verbleiben kann. Dadurch wird die volksskirchliche Gestalt, wie sie viele Kirchen der GEKE haben, im Kern unmöglich. Dieser Dissens hätte im Dialog nicht ausgespart werden dürfen.

¹ Die Methodisten machen seit langem einen Unterschied zwischen ihren „Kirchenangehörigen“ und den „Kirchengliedern“ im engeren Sinn.

Das Wort der Bundesleitung des BEFG zu „Taufe und Mitgliedschaft“, das sich der Bundesrat 1999 zu eigen gemacht hat, enthält ebenfalls die Anregung an unsere Gemeinden, in der Mitgliedschaft einen Zwischenstatus in Form einer „offiziellen Freundesliste“ einzurichten.

In seinem Kommentar zum Dialogbericht „Der Anfang des christlichen Lebens etc.“ schrieb der freikirchliche Referent an der ÖC Klaus-Peter Voß kürzlich im Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim (2004, Heft 5, 100): „So wäre beispielsweise an die Form einer gestuften Kirchenmitgliedschaft zu denken, bei der die ‚Unabgeschlossenheit‘ der Säuglingstaufe deutlicher erkennbar und die Korrelation von Glaube und Taufe eine kirchenrechtliche Form und Gestalt gewinnen würde... Nach meinem Eindruck würde für täuferische Freikirchen, wenn überhaupt, der methodistische Weg einer gestuften Kirchengliedschaft wohl am ehesten eine Form darstellen, in der eine Anerkennung, exakter vielleicht eine ‚aner kennende Hinnahme‘ der nach täuferischer Sicht ‚unvollständigen‘ Kindertaufe durch ein freies und persönliches Bekenntnis akzeptabel und tolerabel erscheint.“

Daß auch innerhalb der Landeskirchen zwar nicht aus diesen ökumenischen, aber aus missionarischen und seelsorgerlichen Gründen über eine gestufte Mitgliedschaft nachgedacht wird, zeigt Eberhard Winkler in seinem Lehr- und Arbeitsbuch „Praktische Theologie elementar“ (Neukirchen 1997), wenn er schreibt (33): „Dazu (nämlich zu flexiblen, situationsgerechten Rahmenbedingungen für die missionarischen und seelsorgerlichen Aufgaben der Kirchen) könnte eine gestufte Mitgliedschaft gehören, wie sie bereits im altkirchlichen Katechumenat bestand. Katechumenen waren Taufbewerber, die als Christen und damit als Mitglieder der Kirche galten, aber nicht als Vollmitglieder, da sie nicht zur Abendmahlsgemeinde gehörten. Dagegen wird heute eingewandt, es dürfe nicht Christen verschiedener Klassen geben. Dieses Argument übersieht die faktisch vorhandenen Unterschiede, die nicht durch das Kirchenrecht, sondern durch das Verhalten der Menschen entstehen, die sich in deutlich abgestufter Weise selber sehr unterschiedlich einordnen.“

[11] Der zusammenfassende vierte Teil stellt nüchtern fest, daß zwischen den Baptisten und den Kirchen der GEKE ein „Gegensatz in der Verwaltung des Sakraments der Taufe“ besteht (Ziffer 6). Die theologischen Ausführungen des Berichts haben zwar hinsichtlich der Tauftheologie weitreichende Übereinstimmungen gezeigt, in der Frage der „rechten Verwaltung der Taufe“ (Ziffer 3) aber weiterhin Differenzen erkennen lassen. Aus unserer Sicht bleibt vor allem offen, wie sich mit der hier entfalteten Tauftheologie die Praxis der Säuglingstaufe verträgt und was die Ausführungen zur Initiation als Prozeß für das Verständnis der Kirchenmitgliedschaft austragen.

[12] Allerdings sollte unser Gemeindebund die Ermutigung aufgreifen, „aktiv weitere Möglichkeiten von engeren Beziehungen zwischen uns zu verfolgen“ (Teil IV, Ziffer 13). Die Gremien sowohl der EBF also auch der GEKE haben zu bilateralen Dialogen in den verschiedenen Ländern aufgerufen. Nun hat es in Deutschland (sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR) bereits theologische Dialoge mit den Lutheranern gegeben, deren Ergebnisse vorliegen.² Noch nicht stattgefunden hat bis heute ein Dialog mit der Arnoldshainer Konferenz, bzw. der Union evangelischer Kirchen, in der sich die reformierten und unierten Landeskirchen zusammengeschlossen haben. Ein theologisches Gespräch mit diesen Kirchen, in dem es um das Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft und die Voraussetzungen der Kirchengliedschaft gehen könnte, würde sich vielleicht lohnen. Auch die Frage, welche Kriterien für eine volle Kirchengemeinschaft angemessen sind, könnte dabei thematisiert werden.

[13] Auf europäischer Ebene kann man festhalten, daß die erste Dialogrunde, die mit dem Elstaler Bericht vom Februar 2000 abgeschlossen wurde, zu einer sehr erfreulichen Entwicklung geführt hat. Dazu zählt nicht nur der hier diskutierte Bericht der zweiten Dialogrunde, sondern auch die Mitarbeit von jeweils einem Vertreter der EBF in den aktuellen Lehrgesprächsgruppen innerhalb der GEKE. Diese Form der Zusammenarbeit muß fortgesetzt werden. Außerdem sollte die Führung der EBF erkunden, ob die GEKE, da eine volle Mitgliedschaft baptistischer Gemeindebünde bis auf weiteres nicht möglich ist, nicht die Form einer „asoziierten Mitgliedschaft“ eröffnen könnte. Sollte eine solche Möglichkeit der Assoziierung geschaffen werden, schlagen wir vor, daß unser Gemeindebund sie beantragt.

Elstal, den 27. 1. 2005 – Das Kollegium des Theologischen Seminars Elstal

² Baptisten und Lutheraner im Gespräch, Schlußbericht eines offiziellen Gesprächs 1980/81, Texte aus der VELKD 17/1981; Theologische Gespräche mit dem Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden, Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jahrgang 1986, Nr. 18.